

Kurztitel

Grundausbildungsverordnung-BMF

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 464/2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 315/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

30.12.2015

Außerkrafttretensdatum

09.07.2020

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979; 63/03 Vertragsbedienstetengesetz 1948

Text**Abschnitt III****Rollen und Verantwortlichkeiten zur Sicherstellung des Lernzielerfolges****Auszubildende/r**

§ 11. (1) Die/Der Auszubildende hat sich eigenverantwortlich und kontinuierlich mit den anforderungsbasierten Lerninhalten sowie den definierten Lernzielen auseinanderzusetzen.

(2) Die/Der Auszubildende hat die Anmeldung zu den einzelnen Modulen in dem zur Verfügung gestellten IT-Tool durchzuführen.

(3) Zur Transferförderung hat die/der Auszubildende ein (elektronisches) Lerntagebuch zu führen.

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

Gesetzesnummer

20009438

Dokumentnummer

NOR40178302